

# **Satzung der komba gewerkschaft Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Straßenbau**

## **I. Name, Sitz Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft**

### **§ 1**

1. Die Fachgruppe Straßenbau der komba gewerkschaft NRW ist gemäß §3 Abs. 2 der Satzung der komba gewerkschaft NRW gebildet worden. Mitglieder können Beamt(innen), zugewiesene Beamt(innen), Tarifbeschäftigte, und die in Ausbildung stehenden Personen des Landesbetriebes Straßenbau NRW und der Autobahn GmbH des Bundes sein, sowie Versorgungs- und Rentenempfänger(innen), die zuletzt im Dienst der zuvor genannten Arbeitgeber/Dienstherren gestanden haben.
2. Die Fachgruppe ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.
3. Die Fachgruppe hat ihren Sitz am Sitz des Landesbetriebes Straßenbau NRW

### **§ 2**

1. Die Fachgruppe wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft NW.
2. Die Fachgruppe fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Jugendlicher Mitglieder bis zum vollendeten **30.** Lebensjahr in der komba Fachjugendgruppe.
3. Die Fachgruppe unterstützt die beim Landesbetrieb Straßenbau NRW (errichteten Personalräte) gewählten Personalratsmitglieder im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes, sowie die bei der Autobahn GmbH des Bundes (errichteten Betriebsräte) gewählten Betriebsratsmitglieder im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes.
4. Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der in der Satzung der komba gewerkschaft NW aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

### **§ 3**

1. Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand der Fachgruppe zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid die Beschwerde an den nach der Satzung der komba gewerkschaft hierfür zuständigen Vorstand der komba gewerkschaft NW zulässig. Die Frist für die Einreichung der jeweiligen Beschwerde beträgt ein Monat nach Zustellung der Ablehnung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.
3. Ein nach der Satzung der komba gewerkschaft NW zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- bzw. Kreisverband oder zu einer Fachgruppe bei den Landschaftsverbänden erfolgt durch Überweisung.

## § 4

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für die Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Delegiertentages zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende der Fachgruppe zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## § 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu den in §1 genannten Dienstherrn und Arbeitgebern, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand. Im Todesfall geht die Mitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten über, es sei denn, dass dieser widerspricht.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand der Fachgruppe zu richten.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - der Satzung oder den von den Organen der Fachgruppe und der komba gewerkschaft NW gefassten Beschlüsse nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft oder ihrer Mitglieder zuwider handelt;
  - einer konkurrierenden Organisation angehört;
  - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
  - seine Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag rechtskräftig verloren hat
4. Für den Ausschluss gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß.
5. Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der komba gewerkschaft NW kann der geschäftsführende Vorstand der komba gewerkschaft NW entsprechend tätig werden.

## § 6

Scheidet ein Mitglied aus den im § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

## § 7

1. Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an die Fachgruppe unter Beachtung der Beitragsordnung der komba gewerkschaft NW monatlich im Voraus einen Beitrag.
2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem Beitragsanteil, der von der Fachgruppe für jedes Mitglied aufgrund von Beschlüssen eines Gewerkschaftstages der komba gewerkschaft NW an die komba gewerkschaft NW ( einschließlich Dachorganisationen ) abzuführen ist.und

- b) dem Beitragsanteil, der der Fachgruppe verbleibt. Dieser Beitragsanteil ist von dem Delegiertentag festzusetzen und so zu bemessen, dass eine wirksame gewerkschaftliche Vertretung der Mitglieder gewährleistet ist.
3. Alle Mitglieder der Fachgruppe bis zum vollendeten **30.** Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglieder der komba Fachjugendgruppe. Ein besonderer Beitrag hierfür wird nicht erhoben.

## § 8

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der Fachgruppe und der komba gewerkschaft NW zu beachten.
2. Den Mitgliedern wird in Angelegenheiten, die aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der Rechtsschutzordnung der komba gewerkschaft NW gewährt.

## II. Organe

### § 9

Organe der Fachgruppe sind

- der Delegiertentag
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand

### § 10

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem / der Vorsitzenden
- bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Geschäftsführer(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in)
- dem / der Kassierer(in) oder dessen / deren Stellvertreter(in)
- dem / der Vorsitzenden der Fachjugendgruppe oder der Ansprechpartner(in) der Jugend

### § 11

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem /der gewählten stellv. Geschäftsführer(in) und Kassierer(in)
- den gemäß § 27 Abs. 1 gewählten Vorsitzenden der der Fachgruppe angeschlossenen Ortsfachgruppen. Besteht der Vorstand der Ortsfachgruppe aus mehr als einer Person, ist Stellvertretung möglich.
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachjugendgruppe oder dem/den Ansprechpartner(innen) der Jugend
- einem/einer Vertreter(in) der Versorgungs- bzw. Rentenempfänger(innen) und deren Hinterbliebenen

## § 12

### 1. Der Delegiertentag besteht aus

- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- den Vertretern/Vertreterinnen der der Fachgruppe angeschlossenen Ortsfachgruppen  
Die Ortsfachgruppen nach § 25 entsenden für je angefangene 20 Mitglieder einen/eine Vertreter(in). Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden nicht angerechnet.

### 2. Der Delegiertentag wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache

- die/den Vorsitzende(n)
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- den/die Geschäftsführer(in) und dessen/deren Stellvertreter(in)
- den/die Kassierer(in) und dessen / deren Stellvertreter(in)
- den/die Ansprechpartner(in) der Jugend und bis zu zwei Stellvertreter(innen)
- einen/eine Vertreter(in) der Versorgungs- bzw. Rentenempfänger(innen) und deren Hinterbliebenen

auf die Dauer von 4 Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tag der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

3. Gehört der/die Vorsitzende der Gruppe der Beamt(innen) an, soll mindestens eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe angehören. Gehört der/die Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe an, soll mindestens eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden der Beamtengruppe angehören.
4. Der geschäftsführende Vorstand soll aus Beamten/Tarifbeschäftigten aller der in §1 genannten Dienstherren/Arbeitgebern bestehen.
5. Die Vorsitzenden der der Fachgruppe angeschlossenen Ortsfachgruppen werden nach Maßgabe von § 27 von den Mitgliedern der Ortsfachgruppen gewählt. Abs. 2 gilt sinngemäß.
6. Die/Der Vorsitzende der Fachjugendgruppe und dessen/deren Stellvertreter(in) werden von der komba Fachjugendgruppe gewählt.
7. Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Näheres kann eine vom Delegiertentag zu beschließende Wahlordnung bestimmen.
8. Scheidet ein nach § 12 Abs. 2 gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zum nächsten Delegiertentag vornehmen.

## III. Aufgaben und Geschäftsordnung

### § 13

#### 1. Alle zwei Jahre ist ein Delegiertentag durchzuführen. Der Delegiertentag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

- d) Wahlen nach § 12 Abs. 2
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer nach § 19
  - f) Festlegung des Beitragsanteiles der Fachgruppe (§ 7 Abs. 2b)
  - g) Beschlussfassung über die Wahlordnung (§ 12 Abs. 6)
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Grundsätze für die Aufstellung von Kandidat(innen) für die Personalrats- und Betriebsratswahlen
2. Delegiertentage sind nach Beschlussfassung im Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich **oder per Mail**, spätestens vier Wochen vorher durch die/den Vorsitzende(n) einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss ein außerordentlicher Delegiertentag unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim geschäftsführenden Vorstand durchgeführt werden.
  3. Der komba gewerkschaft NW ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung nachrichtlich zu übersenden, um die Teilnahme einer Vertreterin/ eines Vertreters der komba gewerkschaft NW zu ermöglichen.

#### § 14

1. Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht der Delegiertentag zuständig ist. In den Jahren, in denen kein Delegiertentag stattfindet, übernimmt der Gesamtvorstand die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 Buchst. a) und b). Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
2. Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit den Personalräten sowie dem Betriebsverfassungsgesetz und den Betriebsräten vertrauensvoll zusammen.
3. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, durch die/den Vorsitzende(n) nach Beratung im geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
4. Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
5. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Fachgruppe haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der Fachgruppe.

#### § 15

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die/den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vorher erfolgen.
3. Der geschäftsführende Vorstand genehmigt durch Beschluss und Unterschrift der/des Vorsitzenden und eines weiteren Vertreters des geschäftsführenden Vorstandes die komba – Listen bei Personalratswahlen/ JAV - Wahlen. Die Möglichkeit der Delegation durch die/den Vorsitzende(n) an eine Person in den örtlichen Dienststellen ist möglich. Sinngemäß gilt dies auch für Betriebsratswahlen.

## **§ 16**

1. Der/die Vorsitzende leitet die Delegiertentage und Vorstandssitzungen. Er/sie vertritt die Fachgruppe in allen Angelegenheiten. Insbesondere hat er/sie dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
2. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden hat der/die jeweilige Stellvertreter(in) die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.

## **§ 17**

1. Beschlüsse der Organe der Fachgruppe werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sitzungsgemäß einberufene Delegiertentage sind in jedem Fall beschlussfähig.
3. Die Sitzungen der Vorstände gem. §9 der Satzung können bei Bedarf online geführt werden. Dazu sind seitens der Fachgruppe die erforderlichen technischen Voraussetzungen bereitzustellen. Das Nähere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
4. In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
5. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem/einer Protokollführer(in) und dem/der Verhandlungsleiter(in) zu unterzeichnen sind.

## **§ 18**

1. Für die Behandlung von Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden.
2. Die Fachkommissionen beraten den Gesamtvorstand innerhalb des jeweiligen Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.
3. Sitzungen sind im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Fachgruppe einzuberufen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind teilnahmeberechtigt.
4. Die Bestimmungen des § 17 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 19**

1. Der Delegiertentag wählt zwei Rechnungsprüfer(innen) und zwei Stellvertreter(innen). Wiederwahl ist nur einmal im direkten Anschluss zulässig, nach Unterbrechung von 4 Jahren ist eine Wiederwahl möglich. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
2. die Wahlzeit dauert vier Jahre. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer(innen) die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfer(innen) und dem/der Kassierer(in) zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie dem Delegiertentag einen Schlussbericht vorzulegen.

## § 20

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## IV. Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft NW und anderen Organisationen

### § 21

1. Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft NW zu erfüllen.
2. Die Fachgruppe soll vertrauensvoll mit anderen Mitgliedsgewerkschaften des DBB – Beamtenbund und Tarifunion – zur Vertretung gemeinsamer Belange zusammenarbeiten.

### § 22

1. Die Fachgruppe bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba gewerkschaft NW in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
2. Der Gesamtvorstand kann beschließen, im Rahmen einer Vereinbarung mit der komba gewerkschaft NW bestimmte Geschäftsführungsangelegenheiten auf die Landesgeschäftsstelle zu übertragen.
3. Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind unverzüglich an die komba gewerkschaft NW weiterzuleiten.
4. Eingaben von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, sollen der komba gewerkschaft NW zugeleitet werden, wenn sie nicht von der Fachgruppe erledigt werden können.

### § 23

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die komba gewerkschaft NW über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere:

- die regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte
- die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelanfragen der komba gewerkschaft NW
- die Mitteilung der Ergebnisse von Personalrats-, Betriebsrats- und JAV-Wahlen
- die Übersendung von Einladungen zu Delegiertentagen
- die Berichterstattung über durchgeführte Veranstaltungen und erzielte Erfolge
- die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes der Fachgruppe und der Vorstände der Ortsfachgruppen

## § 24

Einem/einer Vertreter(in) der komba gewerkschaft NW ist die Teilnahme an Veranstaltungen der Fachgruppe und der Ortsfachgruppen gestattet.

## V. Ortsfachgruppe und Vertrauensleute

### § 25

1. In der Zentralverwaltung bzw. den Niederlassungen (nachfolgend „Dienststellen“ genannt) des Landesbetriebes Straßenbau NRW sowie den Niederlassungen und Außenstellen der Autobahn GmbH des Bundes (nachfolgend Betriebsstätten), bei denen mindestens 10 komba-Mitglieder beschäftigt sind, können Ortsfachgruppen gebildet werden. Mitglieder von mehreren Dienststellen oder Betriebsstätten können sich zu Ortsfachgruppen zusammenschließen.
2. Für Dienststellen und Betriebsstätten, in denen Ortsfachgruppen nicht bestehen, kann der Gesamtvorstand durch Beschluss einen Vertrauensmann/ eine Vertrauensfrau bestellen. Die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann soll Beschäftigte(r) der Dienststelle bzw. Betriebsstätte sein.
3. Unterschreitet die Mitgliederzahl in einer Dienststelle bzw. Betriebsstätte über einen Zeitraum von 2 Jahren die in Abs. 1 genannte Grenze, verliert eine bestehende Ortsfachgruppe diesen Status.

### § 26

Die Ortsfachgruppen sind ermächtigt, örtliche Aufgaben wahrzunehmen, soweit sich die Fachgruppe die Erledigung nicht vorbehält. In diesem Rahmen können die Ortsfachgruppen Verhandlungen und Schriftwechsel mit den für ihren Bereich zuständigen Führungskräften und Personalräten der Dienststelle bzw. mit den Führungskräften und Betriebsräten der Betriebsstätte führen.

### § 27

1. Die Ortsfachgruppen führen mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung für ihren Bereich durch. Eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - i. Bestimmung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
  - ii. Wahl des Vorstandes
  - iii. Benennung der Vertreter/innen für den Delegiertentag
  - iv. Aufstellung der Kandidaten(innen) für die örtlichen Personalrats bzw. Betriebsratswahlen im Rahmen der vom Delegiertentag beschlossenen Grundsätze.

Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Fachgruppe ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet.



2. Der Vorstand der Ortsfachgruppe besteht aus mindestens dem/der Vorsitzenden. Er soll nicht mehr als fünf Personen umfassen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ortsfachgruppe und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er unterstützt in seinem Bereich die Arbeit der Vorstände der Fachgruppe und informiert diese über alle wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere hat der Vorstand alle Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung relevant sind.

## **§ 28**

Die Vertrauensleute gem. § 25 Abs. 2 unterstützen in ihrem Bereich die Arbeit der Vorstände der Fachgruppe und informieren diese über alle wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere unterrichten sie den geschäftsführenden Vorstand der Fachgruppe über alle Veränderungen, die für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung von Bedeutung sind. Sie beraten und unterstützen die Mitglieder und leiten Anfragen u. ä. unverzüglich weiter an die Fachgruppe, sofern sie nicht örtlich erledigt werden können. Die Vertrauensleute können ohne Stimmrecht an den Delegiertentagen der Fachgruppe teilnehmen.

## **V. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 29**

1. Die Auflösung der Fachgruppe kann von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertentag beschlossen werden. Abweichend von den Vorschriften des § 12 Abs. 1 bzw. § 28 haben auch die nach § 25 Abs. 2 bestellten Vertrauensleute Stimmrecht. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
2. Ein am Tage der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses vorhandenes Vermögen fällt an die komba gewerkschaft NW, soweit der Delegiertentag mit der in Abs. 1 genannten Mehrheit keine andere Regelung beschließt.

### **§ 30**

1. Die Gründung der Fachgruppe erfolgt als Rechtsfortsetzung der Fachgruppe „Landesbetrieb Straßenbau“ mit Wirkung vom 01. Januar 2021. Die gewählten Organe bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

Beschlossen auf dem Delegiertentag der komba Fachgruppe Straßenbau am 04.03.2021.

